



An die
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung Umwelt-und Energiepolitik
z.H. Mag. Barbara Dallinger
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Datum: 07.12.2015
Kontakt: Mag. Isabell Schinnerl
Tel.: +43 (0) 50 555 34838
Fax: +43 (0) 50 555 9534838
E-Mail: isabell.schinnerl@ages.at

Betrifft: Ihre Stellungnahme zu den BAES-Gebührentarifen 2016 vom 17.11.2015 - Up/03/15/bd/BB

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

In obiger Angelegenheit erlauben wir uns, zu Ihrer geschätzten Stellungnahme in Beantwortung unseres Konsultationschreibens wie nachstehend Stellung zu nehmen:

Gemäß § 6 Abs 6 GESG ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (in der Folge kurz BAES) verpflichtet, für seine Tätigkeiten im Rahmen des Vollzuges der Materiengesetze nach § 6 Abs 1 GESG kostendeckende Gebühren festzusetzen, um seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Unbenommen dessen, dass eine solche Kostendeckung angestrebt wird, liegt diese derzeit nicht vor. Vielmehr bewegen sich die Gebühren des BAES im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten im unteren Bereich.

Auch werden keinesfalls Kosten der AGES/des BAES auf Antragsteller überwält, sondern bei weitem nicht alle Kostensteigerungen weitergegeben. So werden beispielsweise Serviceleistungen erbracht, die nicht Eingang in die Tarife finden. Zudem unterziehen sich AGES und BAES einer fortlaufenden Aufgabenkritik - liegt es doch sowohl im Interesse der AGES als auch ihrer Stakeholder, perspektivisch planbar vorzugehen.

Insgesamt ist es jedoch BAES und AGES im gemeinsamen Vorgehen mit der Wirtschaft und Landwirtschaft in den vergangenen Jahren gelungen, ein gutes Einvernehmen sowie eine ausgewogene Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern herbeizuführen, wobei alle Anträge rasch und unbürokratisch und dennoch auf hohem Niveau erledigt werden konnten, dies wurde auch in den Stakeholdergesprächen bestätigt

Zu den einzelnen von Ihnen angesprochenen Punkten möchten wir konkret in der Folge eingehen:

ad 1. Indexierung:



Bislang erfolgte eine Anpassung mittels VPI. Doch ergab die Evaluierung der fortlaufenden Indexierung nach VPI, dass diese Methode die laufende Kostensteigerung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Um nun der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 6 Abs 6 GESG nachzukommen und sich dem Ziel der Kostendeckung zu nähern, wurde die Indexierung durch eine Mischkalkulation auf Basis der AGES-Ist-Daten festgesetzt. Das Ergebnis dieser Kalkulation entspricht von der Größenordnung her dem Erzeugerpreisindex für unternehmernahe Dienstleistungen nach ÖNACE 2008 (technische, physikalische und chemische Untersuchung) für das Jahr 2014.

ad 2. Sortenordnungsgebührentarif:

Diesbezüglich fand in der AGES am 1.12.2015 ein Gespräch zwischen Vertretern der Saatgutwirtschaft sowie der AGES und des BAES statt, im Rahmen dessen die unterschiedlichen Standpunkte erörtert und diskutiert wurden und letztendlich eine Einigung erzielt werden konnte. Dem Gesprächsverlauf entsprechend wird nunmehr der Sortenordnungsgebührentarif dahingehend adaptiert, als die ursprünglich geplante Erhöhung der Gebühren für Vergleichssorten bei Getreide und Kartoffel auf 50% der Wertprüfungsgebühr (WP-Gebühr) und die der autorisierten Sorten auf 40% der WP-Gebühr nicht im Gebührentarif 2016 finalisiert wird, sondern schrittweise in den nächsten beiden Jahren angepasst werden soll. Darüber hinaus wird AGES/BAES im ersten Quartal 2016 die Vertreter der Saatgutwirtschaft zu einer Besprechung einladen, in der die Zukunft der Sortenprüfung besprochen wird. Ziel ist eine gemeinsame Aufgabenkritik des Systems und eine Strategie für die Gebührenentwicklung bis 2020. Die Zukunft der Beschreibenden Sortenliste und die Möglichkeit einer Kofinanzierung werden seitens der AGES geprüft und soll auch Thema der genannten Besprechung sein.

ad 3. Düngemittelgebührentarif – Erhöhung TP 12030:

Bezugnehmend auf Tarifposten 12030 „Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 idgF (je nach Aufwand, jedoch mindestens)“ ist auszuführen, dass sich diese geplante Erhöhung auf eine zusätzliche Expertenstunde nach TP 01002 der Allgemeinen Gebühren in Höhe von € 160,96 bezieht, die auch bisher bei entsprechendem Aufwand verrechnet werden konnte. Nun soll diese in Entsprechung des Bestimmtheitsgebotes in die fixe Tarifpost übernommen werden.

Wie bereits im Konsultationsschreiben erörtert, entspricht diese Erhöhung der bisherigen Verrechnungspraxis nach Aufwand, da der Zeitaufwand für die Bewertung der Antragsunterlagen aufgrund komplexer werdender europarechtlicher Begleitmaterien wie der VO (EG) 1907/2006 zur Registrierung Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), der VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), und der VO (EG) 1069/2009 über tierische Nebenprodukte (TNP) zunehmend gestiegen ist. Zwar besteht bereits seit 01.12.2009 innerhalb Europas durch das Prinzip des „freien Warenverkehrs“, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) als Teil der „Lissabonverträge“ vereinbart wurde, eine weitere Möglichkeit des Inverkehrbringens von Düngemittelprodukten. Dieses Prinzip ermöglicht, dass Düngemittelprodukte, die in einem beliebigen Mitgliedstaat der EU nach dessen nationalen Regelungen zugelassen werden, in allen anderen Ländern der Union ebenfalls in Verkehr gebracht werden dürfen. In Österreich hat diese Möglichkeit jedoch erst im vergangenen Jahr insofern Auswirkungen gezeitigt, als verstärkt diesbezügliche Anträge beim BAES gemäß § 9a DMG gestellt werden.



Zusätzlich kommt es durch eine Verschärfung der Zulassung von Pflanzenstärkungsmitteln nach dem deutschen Pflanzenschutzgesetz zu einer zunehmenden Antragstellung deutscher Inverkehrbringer, die für Pflanzenstärkungsmittel-ähnliche Produkte eine Einzelzulassung gemäß § 9a DMG anstreben. Und gerade diese Zulassung erfordert im Rahmen der dieser zugrundeliegenden Gutachtenserstellung einen immer höher werdenden Aufwand, da bei vielen dieser beantragten Produkte die Grenze zwischen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenhilfsmittel verschwimmt und eine dementsprechende Abgrenzung zum Pflanzenschutzmittelrecht schwierig ist; dies vor allem dann, wenn Wirkstoffe in solchen Konzentrationen vorliegen, die eine Einstufung als Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenhilfsmittel möglich machen und einer entsprechend aufwändigen Prüfung für eine exakte gesetzmäßige Abgrenzung bedürfen. Diesbezüglich ist zusätzlich eine Überprüfung nach dem umfangreichen europäischen Pflanzenschutzmittelrecht (VO (EG) Nr. 1107/2009 iVm VO (EU) 540/2011) notwendig. Demzufolge erfordert die Bewertung im Rahmen der Zulassung gemäß § 9a DMG einen zeitlichen Aufwand, welchem nicht entsprechende kostendeckende Gebühren gegenüberstehen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

DI Charlotte Leonhardt